

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtmuseum Schorndorf

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 13 KAG – in der jeweils derzeit geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 10.03.2022 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtmuseum Schorndorf als Satzung beschlossen:

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtmuseum Schorndorf

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Stadtmuseum Schorndorf ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Schorndorf.
- (2) Das Stadtmuseum Schorndorf steht mit seiner Ausstellung sowie den Sammlungsbeständen im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührenordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage grundsätzlich jedermann offen.
- (3) Die Benutzungs- und Gebührenordnung regelt den Aufenthalt in Ausstellungen und Sonderausstellungen sowie bei Veranstaltungen und Führungen und die Inanspruchnahme von museumspädagogischen Führungs- und Werkstattangeboten, Museumsbibliothek, Gemälde-, Grafik- und Fotosammlung und sonstiger Sammlungsbereiche.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung des Stadtmuseums nach § 1 Abs. 3 werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Erwachsene	1,00 €
Kinder bis 6 Jahre	frei
Schüler bis 14 Jahre	0,30 €
Schüler, Auszubildende, Studenten (mit Ausweis)	0,50 €
Gruppen über 10 Personen, je Person	0,50 €
Schulklassen	10,00 €
Menschen mit Behinderung (mit Ausweis):	
Schüler, Auszubildende, Studenten	frei
Erwachsene	0,50 €
Museumspädagogische Angebote	
a) Führungen für Erwachsenengruppen	40,00 €
b) Schülerführungen pro Schüler	2,00 €
c) Museumspädagogisches Angebot (Führung & Werkstattaktion) pro Schüler	4,00 €

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtmuseum Schorndorf

Für sonstige Veranstaltungen in seinen Räumlichkeiten erhebt das Stadtmuseum Auslagenersatz in Höhe der zusätzlich angefallenen Kosten, z.B. für Dekoration oder Material.

Die in der Schulträgerschaft der Stadt Schorndorf stehenden bzw. in Schorndorf ansässigen Schulen haben alternativ die Möglichkeit, gegen eine Pauschale von 0,10 € pro Schüler lt. Amtlicher Schulstatistik ein Jahresabonnement für den Besuch zu erwerben.

Abweichend von den oben genannten Beträgen bleibt es den Betreibern vorbehalten, bei Sonderausstellungen erhöhte Nutzungsgebühren zu erheben. Für Inhaber des Schorndorfer Familienpasses, des Landes-Familienpasses, des Museums-Pass-Musées, der JuLeiCa (Jugendleiter/in-Card) sowie des Deutschen Museumsbundes und des Baden-Württembergischen Museumsverbandes ist nach Vorlage des gültigen Ausweises der Eintritt frei.

- (2) Die Gebühr wird mit Betreten der Ausstellungsräume und -flächen des Museums, sowie der Teilnahme an museumspädagogischen Angeboten fällig.

§ 3**Ausstellungen, Sonderausstellungen, Führungen und Veranstaltungen
(Besucherordnung)**

- (1) Das Stadtmuseum Schorndorf kann während der Öffnungszeiten von jedermann besichtigt werden. Es dient der Erholung, Entspannung und Bildung. Ein angemessenes Verhalten aller Besucher ist deshalb, auch zur Vermeidung von Unfällen oder Schäden, unbedingt erforderlich.
- (2) Es ist nicht erlaubt, Ausstellungsstücke zu berühren sowie Kinder bis 14 Jahre unbeaufsichtigt zu lassen. Im gesamten Stadtmuseum besteht Rauch- und Hundeverbot.
- (3) Das Betreten der Ausstellungsräume mit großen Taschen (größer als A4), Aktenkoffern, Koffern, Paketen, Rucksäcken und anderen größeren Behältnissen ist nicht gestattet. Gegenstände dieser Art können kostenlos an der Rezeption bzw. in bereitgestellten Schließfächern verwahrt werden.
- (4) Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Es ist befugt, angetrunkenen und anderen Personen, die einen störungsfreien Museumsbesuch nicht gewährleisten können, den Zutritt zu verweigern bzw. diese des Hauses zu verweisen.
- (5) Foto- und Videoaufnahmen dürfen ohne Blitz in den Ausstellungen für private Zwecke angefertigt werden. Die Veröffentlichung der Aufnahmen in jeglicher Form kann nach schriftlichem Antrag und ggf. gegen Entrichtung eines Entgeltes gestattet werden.
Über Ausnahmen, insbesondere bei Aufnahmen für Presse und Fernsehen zum Zwecke der Werbung für das Museum, entscheidet die Stadt Schorndorf.
- (6) Eintrittskarten sowie Foto- und Videoerlaubnisse gelten nur zur einmaligen Nutzung der Einrichtung. Mit dem Entrichten der Gebühr erkennt der Besucher die Benutzungsordnung an. Diese liegt im Eingangsbereich des Stadtmuseums zur Einsichtnahme aus.

§ 4

Benutzung der Museumsbibliothek (Bibliotheksordnung)

- (1) **Anforderung und Bereitstellung**

Jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann die Museumsbibliothek in Anspruch nehmen. Die Nutzung der Bestände erstreckt sich auf die Einsichtnahme innerhalb des Stadtmuseums. Ein Verleih nach außerhalb ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bereitstellung von Büchern und anderem Schriftgut erfolgt in der Regel nach vorheriger Anforderung und Terminvereinbarung. Ein Anspruch auf sofortige Einsichtnahme besteht nicht. Ebenso kann die Vorlage bestimmter Titel verweigert werden, wenn deren Alter oder konservatorischer Zustand eine Nutzung nicht zulässt.
- (2) **Bestandsnutzung**

Die Einsichtnahme in Bücher und anderes Schriftgut erfolgt während der Öffnungszeiten des Museums unter der Aufsicht eines Museumsbediensteten. Er ist befugt, die Nutzung der vorgelegten Materialien zu verweigern, wenn ein sorgsamer Umgang damit nicht gewährleistet ist. Der Nutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen. Er ist verpflichtet, ein Antragsformular auszufüllen, in dem das Datum, sein vollständiger Name sowie die Wohnanschrift, Inhalt und Ziel der Einsichtnahme, ggf. der Auftraggeber sowie die benutzten Materialien einzutragen sind. Alle bereitgestellten Materialien sind vom Nutzer sorgfältig zu behandeln. Es ist nicht erlaubt, während der Einsichtnahme zu essen oder zu trinken. Schriftvermerke, Radieren, Schneiden, Durchpausen oder andere zustandsbeeinflussende Tätigkeiten sind untersagt. Bereits vorhandene Schäden, die vom Benutzer bemerkt werden, sind unverzüglich beim Museumspersonal anzuzeigen. Der Nutzer hat keinen generellen Anspruch darauf, aus dem vorgelegten Schriftgut Kopien zu erhalten. Zeitschriftenbände werden grundsätzlich nicht kopiert, ebenso Bücher und andere Druck- und Handschriften vor 1900. In den übrigen Fällen entscheidet die Museumsleitung entsprechend dem Erhaltungszustand bzw. des Wertes, ob die betreffenden Stücke kopiert werden. Für Kopien, Fotoreproduktionen und digitale Aufnahmen sind Kostenersätze zu entrichten. Für eine über den Rahmen der Besichtigung hinausgehende Benutzung des Stadtmuseums ist grundsätzlich ebenfalls ein Kostenersatz zu entrichten. Entstehen dem Stadtmuseum durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben dem Kostenersatz zu erstatten. Schuldner des nach diesem Verzeichnis zu entrichtenden Entgelts und der zu erstattenden Auslagen ist derjenige, der einen Benutzerantrag stellt oder die Einrichtungen des Stadtmuseums benutzt. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) **Kostenersätze und Auslagen**

Die Erhebung von Gebühren und Auslagen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung der Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Schorndorf in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) **Haftung, Auswertung, Belegexemplare**

Der Nutzer der Museumsbibliothek haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen an den zur Einsichtnahme überlassenen Materialien. Die Stadt Schorndorf haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter beruhen.
- (5) **Bei der Auswertung des vorgelegten Schriftgutes ist der Nutzer allein für die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter, insbesondere im Zusammenhang mit dem Urheberrecht, verantwortlich. Er stellt die Stadt Schorndorf von Ansprüchen Dritter frei. Werden Arbeiten unter wesentlicher Verwendung von Schriftgut aus dem Stadtmuseum verfasst, ist der Nutzer verpflichtet, diesem kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar zu überlassen. Das gilt auch für ungedruckte Arbeiten.**

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtmuseum Schorndorf

§ 5**Benutzung der Bilder-, Grafik- und Fotosammlung**

(1) Nutzungsbeschränkungen

Die Bewahrung von Gemälden, Grafiken und historischen Fotografien erfordert einen hohen konservatorischen Aufwand, um Beschädigungen oder gar Verluste auszuschließen. Eine ständige Nutzung durch die Öffentlichkeit ist daher auf ein Minimum zu reduzieren. Die Bereitstellung von Gemälden, Grafiken und Fotografien zur Besichtigung erfolgt nur, wenn wichtige Gründe vorliegen. Dazu zählen insbesondere fachlich fundierte stadt- und regionalgeschichtliche Untersuchungen oder ähnliche Anlässe. Anforderungen aus rein privaten Gründen gelten immer als Ausnahme, über deren Zusage oder Ablehnung die Museumsleitung entscheidet. Gemälde, Grafiken und Fotografien sind ggf. urheberrechtlich geschützte Kunstwerke. Ihre Reproduktion kann daher unter Beachtung des Urheberrechtes sowie des konservatorischen Zustandes nur in begründeten Fällen erfolgen. Ein Anspruch darauf besteht grundsätzlich nicht. Der Nutzer hat die Verwertungsrechte nachzuweisen bzw. beim Urheber einzuholen.

(2) Sammlungsnutzung

Wer beabsichtigt, die Gemälde-, Grafik- oder Fotosammlung des Stadtmuseums zu nutzen, hat dies unter der Angabe von Zweck und Ziel schriftlich zu beantragen. Die Bereitstellung der verlangten Exponate erfolgt nur zu vorher vereinbarten Terminen, deren Dauer auf ein Minimum zu beschränken ist. Stehen keine Nutzungsbeschränkungen entgegen, können Gemälde, Grafiken und Fotografien reproduziert werden, wenn die weitere Verwendung begründet ist. Nach Eingang eines schriftlichen Reproduktionsauftrages unter Angabe des Zwecks veranlasst das Stadtmuseum die fotografische oder digitale Reproduktion und stellt diese dem Nutzer zur einmaligen Verwendung zur Verfügung. Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung ist abzuschließen. Ein Anspruch auf Reproduktionen besteht nicht. Die Nutzer tragen die gesamten Reproduktionskosten. Ihre Höhe richtet sich nach den tatsächlichen Kosten, die bei einem vom Stadtmuseum bestimmten Fachfotografen anfallen. Die Überlassung der Fotonegative bzw. Diapositive ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Bereitstellung von Reproduktionen für die Presse kann kostenfrei erfolgen, wenn dadurch die Werbung für das Stadtmuseum in der Öffentlichkeit unterstützt wird. Dasselbe gilt für die Illustration von Sachbeiträgen, die von Museumsmitarbeitern verfasst werden und auf eine heimatkundliche bzw. regionalhistorische Aufklärung abzielen. Im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den regionalen Presseorganen und dem Stadtmuseum können auch weitere Bildvorlagen kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Redaktionen als Ausgleich Pressefotografien in angemessener Menge zur Archivierung im Museum überlassen. Die Urheberrechte der Fotografen bleiben davon unberührt. Die Nutzung von Reproduktionen in Büchern und sonstigen Publikationen ist kostenpflichtig. Die Höhe des Kostenersatzes ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die in der Benutzungs- und Kostenordnung geregelt sind. Gemeinnützigen Vereinen und ähnlichen Körperschaften, die fachlich fundierte Schriften zur Stadt- und Regionalgeschichte publizieren, kann der Kostenersatz für die Nutzung von Reproduktion erlassen werden.

§ 6**Sonstige Sammlungsbereiche**

Die sonstigen Sammlungsbereiche des Stadtmuseums stehen ebenso wie die Bibliothek, Gemälde-, Grafik- und Fotosammlung der Öffentlichkeit zur Verfügung, wenn deren Nutzung ein begründetes Interesse zugrunde liegt. Die in den §§ 2, 3 und 5 festgelegten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die sonstigen Sammlungsbereiche. Im Einzelfall und besonders unter dem Gesichtspunkt konservatorischer Erfordernisse entscheidet die Museumsleitung über Art, Umfang und Dauer der Bestandsnutzung.

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtmuseum Schorndorf

§ 7

Sonstige Museumsnutzung

Das Stadtmuseum Schorndorf kann von der Öffentlichkeit auch auf andere, nicht im Zusammenhang mit Ausstellungen und Sammlungen stehende Weise in Anspruch genommen werden. Dazu gehört zum Beispiel die schriftliche Beantwortung von Anfragen oder die Unterstützung von Forschungsprojekten und Publikationen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und im allgemein üblichen Umfang. Die Inanspruchnahme des Stadtmuseums zu diesen Zwecken ist kostenpflichtig. Im Ausnahmefall, insbesondere bei regionalgeschichtlichen Forschungsarbeiten, wissenschaftlichen Projekten und ähnlichen Vorhaben, kann von der Erhebung der Kostenersätze abgesehen werden. Die Höhe der Kostenersätze ist in den vorstehenden Bestimmungen festgelegt.

§ 8

Zulassung von Veranstaltungen

Neben eigenen Veranstaltungen des Stadtmuseums stehen die verfügbaren Räume des Stadtmuseums auch der Stadtverwaltung und ihren Einrichtungen zur Nutzung zur Verfügung. Sofern der Veranstaltungssaal des Stadtmuseums nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht er der Stadt Schorndorf auch für die Durchführung von standesamtlichen Trauungen zur Verfügung. Die Nutzung durch Hochzeitsgesellschaften ist in einer gesonderten Vereinbarung mit dem Standesamt Schorndorf geregelt. Der Museumssaal kann darüber hinaus auch Dritten für kulturelle Veranstaltungen oder Ausstellungen zur Verfügung gestellt werden, wenn er nicht für eigene Veranstaltungen oder für Trauungen gebraucht wird und wenn die Veranstaltungen einen geschichtlichen oder kulturellen Bezug zur Stadt Schorndorf vorweisen. Ein Anspruch auf Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht. Parteiveranstaltungen und gewerbliche Nutzungen sind generell ausgeschlossen.

§ 9

Haftung, Beschädigungen

- (1) Der Besucher bzw. Nutzer haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen oder Verluste an Museumsexponaten, Mobiliar und allen anderen Ausstattungen. Die Stadt Schorndorf haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter beruhen.
- (2) Daneben haften bei gemeinsamen Veranstaltungen und bei der Nutzung durch Vereine, Firmen, Verbände oder Gesellschaften gesamtschuldnerisch die Nutzer, denen das Stadtmuseum überlassen wird. Wird die Stadt Schorndorf wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem die Räumlichkeiten überlassen worden sind, verpflichtet, die Stadt Schorndorf von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.
- (4) Die Stadt Schorndorf kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

§ 10

Ausschluss

Nutzer, die gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können von der Benutzung des Stadtmuseums Schorndorf ausgeschlossen werden.

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtmuseum Schorndorf

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung in der Fassung vom 01.11.2018 außer Kraft.